



Auslegeordnung zu ausgewählten Aspekten des Öffentlichkeitsgesetzes

12. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Seit dem 1. Juli 2006 gilt in der Bundesverwaltung das Öffentlichkeitsprinzip. Mit dem Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ)¹ hat der Gesetzgeber einen Paradigmenwechsel vollzogen und den Grundsatz der Geheimhaltung der Verwaltungstätigkeit («Geheimhaltung mit Öffentlichkeitsvorbehalt») zu Gunsten des Öffentlichkeitsprinzips («Grundsatz der Öffentlichkeit mit Geheimhaltungsvorbehalt») umgekehrt. Jede Person, die amtliche Dokumente einsehen möchte, hat im persönlichen und sachlichen Geltungsbereich des BGÖ einen subjektiven, individuellen Anspruch darauf (Art. 6 BGÖ). Das Öffentlichkeitsprinzip dient der Transparenz der Verwaltung (Art. 1 BGÖ) und soll das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die staatlichen Institutionen und ihr Funktionieren fördern. Es bildet zudem eine wesentliche Voraussetzung für eine sinnvolle demokratische Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess und für eine wirksame Kontrolle der staatlichen Behörden.²

Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt jedoch nicht absolut. Soweit konkrete überwiegende öffentliche oder private Interessen einem unbeschränkten Zugang entgegenstehen, sieht das BGÖ sachgerechte Ausnahmen vor (Art. 7–9 BGÖ). Dazu gehören etwa der Schutz der freien Meinungs- und Willensbildung der Behörde, der Schutz der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz, der Schutz von Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnissen sowie der Schutz von Personendaten Dritter.

Der aktuelle Tätigkeitsbericht des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zeigt, dass der Paradigmenwechsel vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung voranschreitet. Die meisten Behörden sind grundsätzlich in der Lage, mit dem Öffentlichkeitsprinzip umzugehen: Wie in den letzten Jahren ist auch im Jahr 2019 die Zahl der Zugangsgesuche deutlich gestiegen. Dabei hat die Bundesverwaltung in der Mehrheit der Fälle (59 Prozent) vollständigen Zugang zu den gewünschten Dokumenten gewährt.³

¹ SR 152.3

² Vgl. dazu die Rechtsprechung des Bundesgerichts, z.B. in BGE 142 II 313 E. 3.1. Ebenso die Botschaft des Bundesrates vom 12. Februar 2003 zum Öffentlichkeitsgesetz in BBl 2003 1963, 1973.

³ Gemäss dem Tätigkeitsbericht 2019/2020 des EDÖB vom 30. Juni 2020 gingen im Berichtsjahr 916 Zugangsgesuche bei den Bundesbehörden ein. In 542 Fällen (59 Prozent) gewährten die Behörden einen vollständigen Zugang und bei 171 Gesuchen (19 Prozent) immerhin einen teilweisen Zugang zu den Dokumenten. In 86 Fällen (9 Prozent) wurde die Einsichtnahme vollständig verweigert. Seit dem Jahr 2015 wird in mehr als 50 Prozent der Fälle vollständiger Zugang gewährt. Demgegenüber sind die vollständigen Zugangsverweigerungen in der Minderzahl und haben sich auf rund 10 Prozent eingependelt.

In der Praxis stellen sich allerdings nach wie vor Fragen zur konkreten Umsetzung und Auslegung des BGÖ. Daher sollen nachfolgend exemplarisch zwei Fragestellungen herausgegriffen werden, welche in der letzten Zeit zu Diskussionen Anlass gegeben haben: Ziffer 2 der Informationsnotiz setzt sich mit dem persönlichen Geltungsbereich des BGÖ auseinander und analysiert, in welchen Fällen das Gesetz für die Mitglieder des Bundesrates gilt. Ziffer 3 der Informationsnotiz behandelt das für das BGÖ zentrale Anknüpfungskriterium des «amtlichen Dokuments» und geht der Frage nach, inwiefern davon auch moderne Kommunikationsmittel wie z.B. Threema- bzw. WhatsApp-Nachrichten oder Skype-Chats erfasst werden.

Die Umsetzung des BGÖ fordert die Bundesverwaltung ausserdem zum Teil auch organisational und prozessual heraus. Behörden, die bereits durch ihre Kernaufgaben stark belastet sind und unter hohem Zeitdruck stehen, fällt die zusätzliche Bewältigung von BGÖ-Gesuchen bisweilen schwer. Diese Situation hat sich für gewisse Stellen durch die derzeitige Corona-Krise akzentuiert. Umso wichtiger sind Massnahmen und Instrumente für die Praxis, welche die Umsetzung des BGÖ erleichtern und einen möglichst einheitlichen und pragmatischen Vollzug erlauben. In Ziffer 4 der Informationsnotiz wird aufgezeigt, welche Mittel bereits heute zur Verfügung stehen und welche Lösungen für die Zukunft angedacht werden könnten.

2. Persönlicher Geltungsbereich: Was gilt für die Mitglieder des Bundesrates?

a) Erläuterungen zur Rechtslage

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a BGÖ gilt das Gesetz für die gesamte Bundesverwaltung. Dazu gehören sowohl die zentrale Bundesverwaltung als auch deren dezentrale Einheiten. Dagegen wird der *Bundesrat als Kollegialbehörde* vom Geltungsbereich des BGÖ nicht erfasst: Der Bundesrat leitet zwar die Bundesverwaltung (Art. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes⁴; RVOG), ist aber als eigenständige Behörde nicht Teil der Verwaltung. Dies geht bereits aus der Botschaft vom 12. Februar 2003 zum Öffentlichkeitsgesetz hervor.⁵ Auch das Parlament hat sich ausdrücklich gegen die Unterstellung des Bundesrates als oberstes Exekutivorgan unter das BGÖ ausgesprochen.⁶

Es ist jedoch zu unterscheiden zwischen dem Bundesrat als eigenständiger Behörde, die nicht zur Verwaltung gehört, und den *einzelnen Bundesrätinnen und Bundesräten*, die in verschiedenen Rollen handeln können:

- Handelt eine Bundesrätin oder ein Bundesrat als *Mitglied der Regierung* und damit *des Gesamtbundesrates* («Regierungshandeln»), kommt das BGÖ nicht zur Anwendung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Bundesrat einen Antrag, eine Informationsnotiz⁷ oder ein Aussprachepapier dem Gesamtbundesrat unterbreitet. Auch wenn eine Bundesrätin – stellvertretend bzw. im Namen des Gesamtbundesrates – über eidgenössische Abstimmungsvorlagen informiert, wird sie nach unserer Einschätzung als Regierungsmitglied tätig (vgl. Art. 10a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte⁸).⁹ Schliesslich handelt es sich bei Informationen über logistische Gesamtausgaben des Gesamtbundesrates (z.B. für

⁴ SR 172.010

⁵ BBl 2003 1963, 1985.

⁶ Votum NR Wyss (Berichterstatterin), AB 2004 N 1257.

⁷ Vgl. dazu die Empfehlung des EDÖB vom 28. Mai 2013 betreffend diverse Informationsnotizen im Zusammenhang mit Kriegsmaterialausfuhren sowie die Empfehlung des EDÖB vom 20. Juli 2012 betreffend die Informationsnotiz «Chronologie Rücktritt Philipp Hildebrand».

⁸ SR 161.1

⁹ Siehe dazu auch BGE 138 I 61 E. 7.2.

Bürobedarf, Nahrungsmittel, Bekleidung, Transporte oder Informatik) ebenfalls um solche, die der Sphäre des Bundesrates zuzuordnen sind.¹⁰

- Etwas anderes gilt jedoch, wenn eine Bundesrätin oder ein Bundesrat in ihrer oder seiner Funktion als *Departementsvorsteherin oder -vorsteher* handelt. Tritt eine Bundesrätin oder ein Bundesrat als Chefin oder Chef einer Verwaltungseinheit auf, gehört sie oder er zur Bundesverwaltung und untersteht damit dem BGÖ («Verwaltungshandeln»). Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Bundesrat einen Bürgerbrief beantwortet oder wenn eine Bundesrätin einem Amtsdirektor eine Nachricht mit einem bestimmten Auftrag übermittelt. Des Weiteren fallen in der Regel auch Unterlagen, welche für die Arbeitstreffen der Bundesrätinnen und Bundesräte mit Organisationen, Wirtschaftsvertreterinnen und -vertretern oder mit ausländischen Amtskolleginnen und -kollegen erstellt werden, in den Geltungsbereich des BGÖ.¹¹

Diese differenzierte Praxis wird nicht nur in der rechtswissenschaftlichen Lehre¹² und in der vom BJ und EDÖB zur Verfügung gestellten Dokumentation zur Umsetzung des BGÖ¹³ vertreten. Sie ist auch in verschiedenen Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt worden.¹⁴ Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass sich die zwei unterschiedlichen Rollen der Bundesrätinnen und Bundesräte – Mitglieder des Gesamtbundesrates einerseits, Departementsvorsteherinnen und –vorsteher andererseits – bereits aus der Bundesverfassung (Art. 178 Abs. 1 und 2 BV) und dem RVOG (insbesondere Art. 1, 2, 35 und 37) ergeben.

b) Umfrage zur Umsetzung durch die Departemente und die Bundeskanzlei

Eine schriftliche Umfrage bei den Öffentlichkeitsberaterinnen und -beratern der Departemente und der Bundeskanzlei, welche Mitte August 2020 durchgeführt worden ist, hat ergeben, dass alle angeschriebenen Stellen bei der Frage der Geltung des BGÖ für die Mitglieder des Bundesrates nach den oben geschilderten Kriterien vorgehen. Diese Kriterien seien in der Praxis klar und einfach anzuwenden und mit Blick auf die Zielsetzung des BGÖ – Transparenz über die Tätigkeit der Verwaltung – nachvollziehbar und überzeugend.

c) Schutz der freien Meinungs- und Willensbildung der Mitglieder des Bundesrates?

Zu beachten ist, dass die Eröffnung des persönlichen Geltungsbereichs des BGÖ nicht automatisch dazu führt, dass der Zugang zu den Unterlagen der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher gewährt werden muss. Vielmehr ist zunächst zu prüfen, ob überhaupt ein «amtliches Dokument» im Sinne von Artikel 5 BGÖ vorliegt (vgl. nachfolgend Ziff. 3). Ausserdem kann der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden, wenn eine Ausnahmeklausel gemäss Artikel 7 BGÖ erfüllt ist, ein besonderer

¹⁰ Vgl. dazu die Empfehlung des EDÖB vom 6. Dezember 2016 betreffend die Beschaffungszahlen des Bundesrates für die Jahre 2012–2014.

¹¹ Für weitere Beispiele siehe die Empfehlung des EDÖB vom 9. Dezember 2010 betreffend ein Interview mit Bundesrätin Micheline Calmy-Rey im Tagesanzeiger zum Thema der Befreiung der Libyen-Geiseln (bestätigt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1156/2011 vom 22. Dezember 2011) sowie die Empfehlung des EDÖB vom 27. Mai 2013 betreffend den Bericht des EFD zum Thema «Amtshilfe in Steuersachen gemäss Art. 26 OECD Musterabkommen» (bestätigt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4500/2013 vom 27. Februar 2014).

¹² Vgl. CHRISTA STAMM-PFISTER, in: Basler Kommentar zum Datenschutzgesetz und Öffentlichkeitsgesetz, 3. A., Basel 2014, Art. 2 BGÖ N 9.

¹³ BJ/EDÖB, Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips in der Bundesverwaltung: Häufig gestellte Fragen vom 7. August 2013, Frage 2.2.2 (S. 9).

¹⁴ Siehe dazu die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1156/2011 vom 22. Dezember 2011, Sachverhalt A, sowie A-4500/2013 vom 27. Februar 2014, E. 3.1, 3.2 und 4.2.1.

Fall nach Artikel 8 BGÖ gegeben ist oder der Schutz von Personendaten Dritter dies erfordert (Art. 9 BGÖ).

So wird unter anderem die freie Meinungs- und Willensbildung des Bundesrates durch verschiedene Vorschriften geschützt: Gemäss Artikel 8 Absatz 1 BGÖ sind amtliche Dokumente des Mitberichtverfahrens nicht zugänglich. Für andere amtliche Dokumente gilt, dass diese erst dann zugänglich gemacht werden dürfen, wenn der Entscheid, für den sie die Grundlage darstellen, getroffen ist (Art. 8 Abs. 2 BGÖ). Zusätzlich enthält das BGÖ eine Ausnahmeklausel, wonach der Zugang zu einem Dokument eingeschränkt werden kann, wenn die freie Meinungs- und Willensbildung einer Behörde ansonsten wesentlich beeinträchtigt wird; dies kann in besonderen Konstellationen auch nach Abschluss des Entscheidprozesses noch der Fall sein (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BGÖ). Schliesslich kann der Bundesrat für Dokumente des Ämterkonsultationsverfahrens ausnahmsweise beschliessen, dass sie nach dem Entscheid nicht zugänglich sind (Art. 8 Abs. 3 BGÖ).¹⁵

3. Begriff des «amtlichen Dokuments»: Was gilt für moderne Kommunikationsmittel?

a) Erläuterungen zur Rechtslage

Im Öffentlichkeitsrecht spielt der Dokumentenbegriff eine zentrale Rolle. Nicht alle Informationen sind in Dokumenten aufgezeichnet. Das BGÖ findet nur auf «amtliche Dokumente» Anwendung. Um ein amtliches Dokument handelt es sich gemäss Artikel 5 Absatz 1 BGÖ dann, wenn folgende drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Die Information muss auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet sein (Bst. a); sie muss sich im Besitz einer Behörde befinden (Bst. b) und sie muss der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen (Bst. c).

Dabei ist das BGÖ im Hinblick auf den gewählten Informationsträger technologieneutral. Ein amtliches Dokument kann also auch in einer Ton- oder Bildaufzeichnung sowie auf einem elektronischen Datenträger enthalten sein.¹⁶ Weder der im Einzelfall gewählte Informationsträger noch die Frage, ob das entsprechende amtliche Dokument im Geschäftsverwaltungssystem registriert ist, erweisen sich für die Qualifikation als amtliches Dokument als relevant. Ebenso ist nicht entscheidend, ob das im Einzelfall gewählte Kommunikationsmittel in der Bundesverwaltung zur geschäftlichen Kommunikation überhaupt zugelassen ist. Ansonsten könnte durch einen Wechsel des Kommunikationskanals oder die Nichtregistrierung von gewissen Dokumenten der Zweck des BGÖ unterlaufen werden.

Im Ergebnis können daher auch digitale Kommunikationsmittel wie E-Mail-, SMS-, WhatsApp- oder Threema-Nachrichten sowie Skype-Chats nach dem BGÖ zugänglich sein, wenn sie den weiteren Kriterien des amtlichen Dokuments («im Besitz einer Behörde» sowie «Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe») entsprechen und keine der im BGÖ vorgesehenen Ausnahmegestimmungen (Art. 7–9 BGÖ) angerufen werden kann.¹⁷ Ob dies zutrifft, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.

¹⁵ Eine Umfrage bei den Öffentlichkeitsberaterinnen und -beratern der Departemente und der BK sowie beim EDÖB hat nur einen Anwendungsfall von Art. 8 Abs. 3 BGÖ ergeben. Dieser betraf die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu den «Ausführungsbestimmungen zum Nachrichtendienstgesetz: Verordnung über den Nachrichtendienst und Verordnung über die Informations- und Speichersysteme des Nachrichtendienstes des Bundes». Dabei hat der Bundesrat beschlossen, dass der im Ämterkonsultationsverfahren enthaltene Anhang 1 des Entwurfs der Verordnung über den Nachrichtendienst des Bundes nicht zugänglich bleibt (Ziff. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 11. Januar 2017).

¹⁶ So auch schon die Botschaft vom 12. Februar 2003 zum Öffentlichkeitsgesetz: BBl **2003** 1963, 1991.

¹⁷ Auch eine Agenda, wie der Outlook-Kalender, die in der Bundesverwaltung im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, erfüllt die gesetzlichen Vorgaben eines amtlichen Dokuments gemäss Art. 5 Abs. 1 BGÖ und ist mit Vorbehalt der Ausnahmegestimmungen nach den

Keine amtlichen Dokumente – und damit auch nicht dem BGÖ unterstellt – sind dagegen E-Mails oder andere digitale Kommunikationsmittel *mit ausschliesslich privatem Inhalt*, selbst wenn sie über das System der Bundesverwaltung empfangen oder versandt werden (Art. 5 Abs. 3 Bst. c BGÖ i.V.m. Art. 1 Abs. 3 der Öffentlichkeitsverordnung¹⁸; VBGÖ). Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine E-Mail oder eine andere digitale Nachricht auch eine «*persönliche Arbeitshilfe*» darstellen und wäre damit ebenfalls kein amtliches Dokument. Dies ist dann der Fall, wenn die betreffende Nachricht lediglich an einen eng begrenzten Personenkreis (z.B. die Mitglieder eines Teams bzw. einer kleinen Arbeitsgruppe) gerichtet ist, für den sie als gemeinsame Arbeitsgrundlage – etwa für die Ausarbeitung von Berichten, Konzepten, Anträgen, Stellungnahmen etc. (und somit wiederum amtlichen Dokumenten) – dient. Dies gilt namentlich auch im Verhältnis zwischen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern sowie deren persönlichen Mitarbeitenden, Referentinnen und Referenten sowie ihren Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren.¹⁹ Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die inhaltliche Tragweite dieser Ausnahme beschränkt ist und sie in der Praxis eng ausgelegt wird. So hat das Bundesgericht festgehalten, dass nur Arbeitshilfen darunterfallen, die als *Grundlage für die Bearbeitung von Dokumenten* dienen (wie z.B. Bemerkungen, Ergänzungen, Korrekturen, Gedächtnisstützen usw.) oder einen *Beitrag zur Vorbereitung* leisten (wie z.B. Dispositionen, Skizzen etc.).²⁰

b) Umfrage zur Umsetzung durch die Departemente und die Bundeskanzlei

Die schriftliche Umfrage bei den Öffentlichkeitsberaterinnen und -beratern der Departemente und der Bundeskanzlei von Mitte August 2020 hat gezeigt, dass die befragten Stellen bislang lediglich Zugangsgesuche zu E-Mails erhalten haben, nicht aber zu anderen digitalen Kommunikationsmitteln. Auch der EDÖB hat noch kein Schlichtungsverfahren durchgeführt, in welchem der Zugang zu SMS-, WhatsApp-, Skype- oder Threema-Nachrichten umstritten gewesen wäre. Alle Öffentlichkeitsberaterinnen und -berater haben angegeben, dass Zugangsgesuche zu E-Mails wie «gewöhnliche» Gesuche behandelt und die Mails – wenn die Voraussetzungen von Artikel 5 Absatz 1 BGÖ erfüllt sind – als amtliche Dokumente betrachtet werden. Verschiedene Stellen haben ergänzt, dass sie dasselbe Vorgehen auch bei anderen Kommunikationsmitteln wie SMS, WhatsApp, Threema oder Skype wählen würden.

4. Hilfsinstrumente zur praktischen Umsetzung des BGÖ

Wie einleitend erwähnt, führt die Anwendung des BGÖ in der Bundesverwaltung auch rund 15 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch zu Unsicherheiten. Es ist aus unserer Sicht deshalb wichtig, Massnahmen und Instrumente zu nutzen bzw. zu etablieren, welche eine einheitliche und pragmatische Verwaltungspraxis ermöglichen sowie dazu beitragen, allfällige Berührungspunkte und Vorbehalte abzubauen.

a) Sensibilisierung der Bundesverwaltung im Umgang mit dem Öffentlichkeitsprinzip

Dabei ist in erster Linie die Sensibilisierung der Mitarbeitenden der Bundesverwaltung für einen sachgerechten Umgang mit dem Öffentlichkeitsprinzip zentral. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollte bei ihrer täglichen Arbeit bewusst sein, dass die Dokumente, welche sie erstellen oder erhalten, grundsätzlich öffentlich zugänglich sein können. Auch die möglichst

Art. 7–9 BGÖ zugänglich. Werden zusätzlich zu den arbeitsspezifischen Terminen auch private Termine in den Outlook-Kalender eingefügt, können diese als «Privat» gekennzeichnet werden.

¹⁸ SR 152.31

¹⁹ Vgl. dazu die Erläuterungen des BJ vom 24. Mai 2006 zu Verordnung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, S. 3.

²⁰ Vgl. BGE 142 II 324 E. 2.5.2.

konsequente Erfassung von amtlichen Dokumenten (insbesondere auch E-Mails) im Geschäftsverwaltungssystem hilft, die für die Beantwortung eines Zugangsgesuchs notwendigen Unterlagen rasch aufzufinden und den Bearbeitungsaufwand zu reduzieren.

Daneben ist es wichtig, das Fachwissen in der Bundesverwaltung zum BGÖ zu fördern. Denn das BGÖ bietet schon heute Spielraum für einen flexiblen und pragmatischen Umgang mit Zugangsgesuchen, sei dies in verfahrensrechtlicher oder inhaltlicher Hinsicht. So gewährleistet zum Beispiel der Ausnahmekatalog in den Artikeln 7–9 BGÖ einen breiten Schutz sensibler Informationen. Diese Ausnahmen müssen allerdings richtig angewendet und vor allem auch gut begründet werden.

Zur Unterstützung dieser Ziele prüft die Interdepartementale Arbeitsgruppe «Transparenz» (IDAG Transparenz; vgl. dazu nachfolgend Bst. c) derzeit ein Schulungskonzept für die Bundesverwaltung zum BGÖ.

b) Beraterinnen und Berater für die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips

Die Bundeskanzlei und die Departemente haben alle jeweils mindestens eine Beraterin oder einen Berater für die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips bezeichnet. Auch die meisten Bundesämter verfügen über eine Öffentlichkeitsberaterin oder einen Öffentlichkeitsberater. Wie der Name schon sagt, sind diese Personen für die Beratung der jeweiligen Verwaltungseinheiten in Belangen des Öffentlichkeitsprinzips zuständig. Ausserdem sollen sie die Information und Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördern und beim Vollzug der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung mitwirken (Art. 20 VBGÖ). Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des BGÖ. Die Verwaltungseinheiten können die Rolle der Öffentlichkeitsberaterinnen und -berater durch organisatorische Massnahmen weiter stärken. So sind insbesondere ausreichende Ressourcen von grosser Bedeutung. Auch ist es wichtig, die Funktion der Öffentlichkeitsberaterinnen und -berater sowie ihre Dienstleistungen ausreichend bekannt zu machen.

c) Interdepartementale Arbeitsgruppe «Transparenz»

Die IDAG Transparenz besteht aus den Öffentlichkeitsberaterinnen und Öffentlichkeitsberatern der Departemente, der Bundeskanzlei und weiteren Bundesstellen, die Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsrechts wahrnehmen (BJ, BAR und EDÖB). Die Gruppe wurde im April 2015 ins Leben gerufen, damit unter der Leitung des BJ innerhalb der Bundesverwaltung ein regelmässiger Austausch über den Umgang mit dem Öffentlichkeitsrecht sichergestellt ist und die einheitliche Anwendung des BGÖ gepflegt wird. Von verschiedenen Bundesstellen wird gewünscht, dass die IDAG Transparenz auf operativer Ebene noch mehr spürbar wird. Die Arbeitsgruppe soll deshalb in Zukunft noch stärker als Plattform genutzt werden, um departementsübergreifende Hilfsmittel zur Auslegung des BGÖ auszuarbeiten. So erstellt die IDAG Transparenz derzeit ein Dokument zum Umgang mit Personendaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesverwaltung bei BGÖ-Gesuchen. Weitere Themen, welche von der IDAG Transparenz angegangen werden sollen, sind der Umgang mit den Fristen gemäss BGÖ in Krisensituationen sowie die Koordination von Zugangsgesuchen, welche verschiedene Verwaltungseinheiten betreffen. Die Sitzungsprotokolle sowie die von der IDAG Transparenz erarbeiteten Unterlagen werden auf der Webseite des BJ²¹ veröffentlicht.

²¹ Siehe <<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/informationsrecht.html>>.